



Antrag an die Universitätsleitung  
Sitzung vom

Traktandum xy

## Änderung der Universitätsordnung

### Sachlage

Die Universitätsordnung ist bei verschiedenen Themen anzupassen:

- Voraussetzung für Berufungen (Beschluss der EUL vom 3. Juli 2012)
- Förderungsprofessuren (Beschluss der EUL vom 3. Juli 2012)
- Qualifikationsstellen (z.T. Beschluss der EUL vom 3. Juli 2012)
- Forschungskredit
- Forschungskommission
- Nachwuchsförderungskommission

Die Änderungen zu den Themen „Voraussetzung für Berufungen“ und „Förderungsprofessuren“ wurden bereits von der EUL beschlossen und werden hier nicht mehr behandelt. Sie werden in dem Antrag an den Universitätsrat wieder aufgenommen. Alle vorgeschlagenen Änderungen wurden mit dem Rechtsdienst ausgearbeitet (siehe Beilage).

### Erwägungen

#### Qualifikationsstellen § 19 Abs. 4 und § 20 UniO

Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen sollte angemessene Gelegenheit gegeben werden, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit wie Dissertation oder Habilitation zu qualifizieren. Dieses Recht wird zurzeit allen Angehörigen des Mittelbaus zugesprochen (§ 19 Abs. 4 UniO). Diese Regelung bedeutet, dass alle Wissenschaftlichen Mitarbeitenden einen Anspruch auf bezahlte Arbeitszeit für ihre eigene wissenschaftliche Tätigkeit haben, also auch die Wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die im administrativen Bereich tätig sind. Dies ist eine nicht praktizierte Norm. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz nach § 20 Abs. 3 UniO zu verschieben, in welchem die Qualifikationsstellen behandelt werden, so dass nur noch Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen einen entsprechenden Anspruch haben. In den individuellen Stellenbeschreibungen von Wissenschaftlichen Mitarbeitenden können weiterhin Arbeitszeiten für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit vereinbart werden, wenn dies inhaltlich geboten ist.

In § 20 Abs. 2 UniO werden bisher nur die Qualifikationsziele der Doktorierenden beschrieben. Der Vollständigkeit halber sollten die Qualifikationsziele aller Qualifikationsstellen beschrieben werden: „Die Stellen von Oberassistenten und Postdoktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Berufbarkeit auf eine Professur oder eine äquivalente wissenschaftliche Position. Die Stellen von Assistenten und Doktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Promotion.“

In § 20 Abs. 4 (bisher § 20 Abs. 3) wird geregelt, unter welchen Bedingungen Anstellungen auf Qualifikationsstellen verlängert werden können. Diese Bedingungen werden ausführlich in der



Personalverordnung geregelt, so dass in der UniO darauf verzichtet werden sollte, um Wiederholungen zu vermeiden. Der entsprechende Satz wird gestrichen.

### **Forschungskredit §§ 32 und 67 UniO**

Seit 2001 läuft der „Forschungsfonds“ unter dem Namen „Forschungskredit“. Die Bezeichnung wird entsprechend in den **§§ 32 und 67 UniO** angepasst (inklusive Marginale).

Des Weiteren werden die Absätze 2 und 3 in **§ 32 UniO** vertauscht, so dass die Ziele des Forschungskredits in den ersten beiden Absätzen abgehandelt werden. Damit wird ausserdem der Bedeutung der Förderung des akademischen Nachwuchses Rechnung getragen.

### **Forschungskommission § 67 UniO**

In **§ 67 Abs. 1 UniO** wird im zweiten Satz festgelegt, dass die Forschungskommission Gesuche an den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und allenfalls an andere Institutionen der Forschungsförderung beurteilt. Die Forschungskommission beurteilt zurzeit jedoch keine Gesuche an den SNF. Sie wird punktuell bei der Beurteilung von Gesuchen an verschiedene Forschungsförderungsinstitutionen in Anspruch genommen. Aus diesem Grunde wird der Passus wie folgt angepasst: „[...] Sie beurteilt Gesuche an Institutionen der Forschungsförderung.“ Aus dieser Beschreibung kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, dass die Forschungskommission alle Gesuche an Institutionen der Forschungsförderung beurteilen muss oder darf.

In **§ 67 Abs. 2 UniO** wird die Mitgliedschaft der Forschungskommission auf höchstens fünfzehn Mitglieder festgelegt, wobei jede Fakultät und jeder Stand durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muss. Die Festlegung auf 15 Mitglieder ist nicht mehr nachvollziehbar. Neu wird definiert, dass jede Fakultät und jeder Stand durch ein Mitglied vertreten wird. Der Vorsitz der Forschungskommission sollte weiterhin durch ein Mitglied der Universitätsleitung geführt werden, da die Forschungskommission für die Vergaben aus dem Forschungskredit zuständig ist.

### **Nachwuchsförderungskommission § 69 UniO**

In **§ 69 Abs. 1 UniO** wird im zweiten Satz beschrieben, dass die Nachwuchsförderungskommission Anträge an die Universitätsleitung zur Gewährung von Stipendien zur Förderung akademischer Nachwuchskräfte stellt. In der Praxis beurteilt die Nachwuchsförderungskommission Forschungsgesuche von Nachwuchskräften jedoch abschliessend und nicht zuhanden der Universitätsleitung. Der Absatz wird entsprechend geändert: „[...] Sie beurteilt Gesuche von Nachwuchsförderungskräften an Institutionen der Forschungsförderung.“

In **§ 69 Abs. 2 UniO** wird die Mitgliedschaft der Nachwuchsförderungskommission auf höchstens fünfzehn Mitglieder festgelegt. Diese Festlegung ist nicht mehr nachvollziehbar und wird gestrichen. Die Nachwuchsförderungskommission ist als SNF-Forschungskommission vom SNF anerkannt. Diese Anerkennung bedingt, dass jede Fakultät durch mindestens zwei Mitglieder vertreten wird. Dem wird mit der Beibehaltung der Mindestregel Rechnung getragen: „In der Nachwuchsförderungskommission ist jede Fakultät und jeder Stand durch mindestens ein Mitglied vertreten. [...]“

Des Weiteren muss neu nicht mehr ein Mitglied der Universitätsleitung den Vorsitz führen. Die Universitätsleitung kann diese Aufgabe delegieren, wie es auch an anderen Schweizer Universitäten praktiziert wird: „Die Universitätsleitung regelt den Vorsitz.“



## Antrag

- I. Die Universitätsleitung beantragt bei der Erweiterten Universitätsleitung folgende Änderungen in der Universitätsordnung:

§ 19 Abs. 4	<i>wird aufgehoben und neu unter § 20 Abs. 3 festgehalten</i>
§ 20 Abs. 2	Die Stellen von Oberassistenten und Postdoktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Berufbarkeit auf eine Professur oder eine äquivalente wissenschaftliche Position. Die Stellen von Assistenten und Doktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Promotion.
§ 20 Abs. 3 (bisher § 19 Abs. 4)	Den Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen wird im Rahmen ihrer Anstellung die Möglichkeit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit wie Dissertation oder Habilitation zu qualifizieren.
§ 20 Abs. 4 (bisher § 20 Abs. 3)	Die Anstellung ist zeitlich beschränkt. <i>der zweite Satz wird aufgehoben</i>
§ 32 Marginale	Forschungskredit
§ 32 Abs. 1	Die Universität führt einen Forschungskredit, aus dem ausgewählte Forschungsprojekte von Angehörigen der Universität finanziert werden.
§ 32 Abs. 2 (bisher § 32 Abs. 3)	Der Förderung des Forschungsnachwuchses ist Rechnung zu tragen.
§ 32 Abs. 3 (bisher § 32 Abs. 2)	Die Verteilung der Mittel aus dem Forschungskredit erfolgt auf der Grundlage der Qualität der bisher erzielten sowie der zu erwartenden Ergebnisse.
§ 67 Abs. 1	Die Forschungskommission entscheidet im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen über die Zuteilung der Mittel aus dem Forschungskredit. Sie beurteilt Gesuche an Institutionen der Forschungsförderung.
§ 67 Abs. 2	In der Forschungskommission ist jede Fakultät und jeder Stand durch ein Mitglied vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung führt den Vorsitz.
§ 69 Abs. 1	Die Nachwuchsförderungskommission erarbeitet zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung Grundsätze zur Nachwuchsförderung. Sie beurteilt Gesuche von Nachwuchskräften an Institutionen der Forschungsförderung.
§ 69 Abs. 2	In der Nachwuchsförderungskommission ist jede Fakultät und jeder Stand durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Universitätsleitung regelt den Vorsitz.

## Beilage: Änderungen in der Universitätsordnung

15. März 2014 / sk, Prorektor Prof. Dr. Daniel Wyler



**Änderung Universitätsordnung, Stand 23.05.2014**

**blau: Änderungen in der EUL vom 3. Juli 2012 beschlossen**

**rot: beantragte Änderungen**

<b>Voraussetzung für Berufungen (AGuL)</b>			
	<b>bisher</b>	<b>neu</b>	<b>Kommentar</b>
§ 8 Abs. 5	Abs. 5 Voraussetzung für die Professur ist die Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre.	Abs. 5 Voraussetzung für die Professur <b>sind ausgewiesene Forschungs- und Lehrleistungen. Diese können durch eine Habilitation ausgewiesen werden.</b>	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.
§ 9 Abs. 5	Abs. 5 Voraussetzung für die Assistenzprofessur ist in der Regel die Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre.	Abs. 5 Voraussetzung für die Assistenzprofessur <b>sind ausgewiesene Forschungs- und Lehrleistungen.</b>	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.

<b>Förderungsproessuren</b>			
	<b>bisher</b>	<b>neu</b>	<b>Kommentar</b>
§ 10 Marginale	SNF-Förderungsprofessorinnen und –professoren	Förderungsprofessorinnen und –professoren	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.
§ 10 a Abs. 1	SNF-Förderungsprofessorinnen und –professoren sind wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die gestützt auf ein Förderungsprogramm des Schweizerischen Nationalfonds an der Universität angestellt sind.	Förderungsprofessorinnen und –professoren sind wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die gestützt auf <b>ein von der Universitätsleitung anerkanntes Förderungsprogramm von Forschungsförderinstitutionen, insbesondere des Schweizerischen Nationalfonds, an der Universität angestellt sind.</b>	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.
§ 10 a Abs. 2	Der Schweizerische Nationalfonds bestimmt die SNF-Förderungsprofessorinnen und –professoren mit Zustimmung des gastgebenden Instituts, der Fakultät und der Universitätsleitung.	<b>SNF-Förderungsprofessorinnen und –professoren werden vom Schweizerischen Nationalfonds mit Zustimmung des gastgebenden Instituts, der Fakultät und der Universitätsleitung bestimmt. Die Universitätsleitung beschliesst über die Anstellung</b>	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.



		von weiteren Förderungsprofessorinnen und –professoren.	
§ 10 a Abs. 3	SNF-Förderungsprofessorinnen und –professoren sind berechtigt, während der Dauer ihrer Anstellung den Professorentitel zu führen.	Förderungsprofessorinnen und –professoren sind berechtigt, während der Dauer ihrer Anstellung den Professorentitel zu führen.	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.
§ 10 a Abs. 4	Die Fakultät entscheidet über die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen.	Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Assistenzprofessorinnen und –professoren.	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.
§ 49	Der Senat setzt sich zusammen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie den Assistenzprofessorinnen und –professoren, pro Fakultät je zwei Delegierten der Studierenden und je einer oder einem Delegierten der anderen Stände.	Der Senat setzt sich zusammen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, den Assistenzprofessorinnen und –professoren sowie den Förderungsprofessoren und –professorinnen, pro Fakultät je zwei Delegierten der Studierenden und je einer oder einem Delegierten der anderen Stände.	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.
§ 74	Die Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und –professoren sowie der SNF-Förderungsprofessorinnen und –professoren.	Die Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und –professoren sowie der Förderungsprofessorinnen und –professoren.	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.

Qualifikationsstellen			
	bisher	neu	Kommentar
§ 19 Abs. 4	Den Angehörigen des Mittelbaus wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit wie Dissertation oder Habilitation zu qualifizieren.	-	Abs. 4 wird gestrichen. Es handelt sich um eine nicht gelebte Norm. Diese Regelung gilt neu nur noch für Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen und wird in § 20 Abs. 3 festhalten.
§ 20 Abs. 1	Die Stellen von Oberassistentinnen und -assistenten sowie von Assistierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation in Forschung und	Die Stellen von Oberassistentierenden, von Postdoktorierenden, von Assistierenden sowie von Doktorierenden dienen der wissenschaftlichen	Von der EUL am 3. Juli 2012 beschlossen.



	Lehre. Sie beinhalten die Mitarbeit in Forschung, Lehre und Dienstleistung sowie bei administrativen Aufgaben.	Qualifikation in Forschung und Lehre. Sie beinhalten die Mitarbeit in Forschung, Lehre und Dienstleistung sowie bei administrativen Aufgaben.	
§ 20 Abs. 2	Die Stellen von Doktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Promotion.	Die Stellen von Oberassistenten und Postdoktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Berufbarkeit auf eine Professur oder eine äquivalente wissenschaftliche Position. Die Stellen von Assistenten und Doktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Promotion.	Bei der Einführung der Richtposition Doktorierende 2008 wurde deren Qualifikationsziel in der UniO definiert. Neu werden die Qualifikationsziele aller Qualifikationsstellen definiert.
§ 20 Abs. 3	Die Anstellung ist zeitlich beschränkt. Sie kann verlängert werden, wenn dies im Interesse des Lehrstuhls liegt und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber die Erlangung einer formellen Qualifikation, insbesondere Doktorat oder Habilitation, ermöglicht.	Den Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen wird im Rahmen ihrer Anstellung die Möglichkeit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit wie Dissertation oder Habilitation zu qualifizieren.	Dieser Absatz war bisher § 19 Abs. 4. Durch die Verschiebung von § 19 zu § 20 gilt der Absatz nur noch für Qualifikationsstellen und nicht mehr für wissenschaftliche Mitarbeitende, die auch dem Mittelbau angehören.
§ 20 Abs. 4		(bisher Abs. 3, gekürzt) Die Anstellung ist zeitlich beschränkt.	Die Bedingungen für Verlängerungen von Qualifikationsstellen werden in der PVO geregelt und werden daher hier herausgenommen.

Forschungskredit			
	bisher	neu	Kommentar
§ 32 Marginale	Forschungsfonds	Forschungskredit	Aktualisierung des Namens
§ 32 Abs. 1	Die Universität führt einen Forschungsfonds, aus dem ausgewählte Forschungsprojekte von Angehörigen der Universität finanziert werden.	Die Universität führt einen Forschungskredit, aus dem ausgewählte Forschungsprojekte von Angehörigen der Universität finanziert werden.	Aktualisierung des Namens
§ 32 Abs. 2	Die Verteilung der Mittel aus dem Forschungsfonds erfolgt auf der Grundlage der Qualität der bisher erzielten sowie der zu erwartenden Ergebnisse.	(bisher Abs. 3) Der Förderung des Forschungsnachwuchses ist Rechnung zu tragen.	Die Reihenfolge von Abs. 2 und Abs. 3. wird getauscht, um die Ziele des Forschungskredits in den ersten beiden Absätzen abzuhandeln. Damit wird ausserdem der Bedeutung der Förderung des akademischen Nachwuchses Rechnung getragen.



§ 32 Abs. 3	Der Förderung des Forschungsnachwuchses ist Rechnung zu tragen.	(bisher Abs. 2) Die Verteilung der Mittel aus dem <b>Forschungskredit</b> erfolgt auf der Grundlage der Qualität der bisher erzielten sowie der zu erwartenden Ergebnisse.	Aktualisierung des Namens und neue Absatznummer
§ 32 Abs. 4	Die Beurteilung der Gesuche erfolgt in einem Konkurrenzverfahren, allenfalls unter Beizug externer Expertisen.	keine Änderung	

<b>Forschungskommission</b>			
	<b>bisher</b>	<b>neu</b>	<b>Kommentar</b>
§ 67 Abs. 1	Die Forschungskommission entscheidet im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen über die Zuteilung der Mittel aus dem Forschungsfonds. Sie beurteilt Gesuche an den Schweizerischen Nationalfonds und allenfalls an andere Institutionen der Forschungsförderung.	Die Forschungskommission entscheidet im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen über die Zuteilung der Mittel aus dem <b>Forschungskredit</b> . Sie beurteilt Gesuche an Institutionen der Forschungsförderung.	Aktualisierung des Namens Die Forschungskommission beurteilt zurzeit keine Gesuche an den SNF. Sie wird aber punktuell bei der Beurteilung von Gesuchen an verschiedene Forschungsförderungsinstitutionen in Anspruch genommen.
§ 67 Abs. 2	Sie besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Jede Fakultät und jeder Stand ist durch mindestens ein Mitglied vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung führt den Vorsitz.	<b>In der Forschungskommission ist</b> jede Fakultät und jeder Stand durch <b>ein</b> Mitglied vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung führt den Vorsitz.	Die Festlegung auf 15 Mitglieder ist nicht mehr nachvollziehbar. Jede Fakultät und jeder Stand sollte durch ein Mitglied vertreten sein.
§ 67 Abs. 3	Die Mitglieder der Forschungskommission werden auf Vorschlag der Fakultäten und der Stände durch die Erweiterte Universitätsleitung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.	keine Änderung	



Nachwuchsförderungskommission			
	bisher	neu	Kommentar
§ 69 Abs. 1	Die Nachwuchsförderungskommission erarbeitet zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung Grundsätze zur Nachwuchsförderung. Sie stellt Antrag an die Universitätsleitung zur Gewährung von Stipendien zur Förderung akademischer Nachwuchskräfte.	Die Nachwuchsförderungskommission erarbeitet zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung Grundsätze zur Nachwuchsförderung. <b>Sie beurteilt Gesuche von Nachwuchskräften an Institutionen der Forschungsförderung.</b>	Die Nachwuchsförderungskommission beurteilt Forschungsgesuche von Nachwuchskräften abschliessend und stellt keinen Antrag an die Universitätsleitung.
§ 69 Abs. 2	Sie besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Jede Fakultät und jeder Stand ist durch mindestens ein Mitglied vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung führt den Vorsitz.	<b>In der Nachwuchsförderungskommission ist jede Fakultät und jeder Stand ist durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Universitätsleitung regelt den Vorsitz.</b>	Die Festlegung auf 15 Mitglieder ist nicht mehr nachvollziehbar. Jede Fakultät und jeder Stand sollte vertreten sein. Die Anerkennung als SNF-Forschungskommission bedingt, dass jede Fakultät durch zwei Mitglieder vertreten wird. Dem wird mit der Beibehaltung der Mindestregel Rechnung getragen. Es ist inhaltlich nicht notwendig, dass ein Mitglied der Universitätsleitung den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz bestimmen.
§ 69 Abs. 3	Die Mitglieder der Nachwuchsförderungskommission werden auf Vorschlag der Fakultäten und der Stände durch die Erweiterte Universitätsleitung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.	keine Änderung	